

An die
Schulleitungen von allgemeinbildenden und berufsbildenden
Niedersächsischen Schulen
sowie die Schulsozialarbeit

Im Oktober 2011

Bleiberecht für gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.07.2011 können gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein Bleiberecht erhalten. Je nach Situation werden unter Umständen auch Schulen durch Ausländerbehörden zur Beurteilung der Integrationsprognose angefragt werden.

Schulische Leistungen sind ein wichtiges Kriterium für die Aufenthaltsperspektive. Damit kommt Stellungnahmen eine große Bedeutung zu, die grundlegend für die Bleibeperspektive eines langjährig geduldeten jungen Menschen und seine Zukunftschance sein können.

Details zur neuen gesetzlichen Regelung:

Für die Gewährung des Bleiberechts spielen neben der Erfüllung formaler Bedingungen (Alter zwischen 15 und 20 Jahren, sechsjähriger Aufenthalt in Deutschland, Einreise vor dem 14. Geburtstag) auch der Verlauf des Schulbesuchs und der Schulabschluss eine besondere Rolle.

Gemäß der „**Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes vom 07.07.2011**“ sind als anerkannte schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse die Abschlüsse allgemeinbildender Schulen (zu denen auch die Förderschulen zählen), berufsbildender Schulen, Berufsfachschulen sowie öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen anzusehen. „Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird. Auch an Förderschulen kann ein Hauptschulabschluss erworben werden.“ In die Prognose für einen erfolgreichen Schulbesuch sind laut Verwaltungsvorschrift die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten einzubeziehen.

Auch für die Eltern und minderjährigen Geschwister der von der Regelung profitierenden jungen Menschen können sich neue Möglichkeiten - abhängig von der Integrationsprognose der noch nicht volljährigen Kinder - für einen gesicherten Aufenthalt ergeben.

Bei Anfragen an Sie bzw. an Ihre Schule (z. B. können Behörden Stellungnahmen anfordern) empfehlen wir Ihnen sehr, hier die Zusammenarbeit mit einer für Ihre Region zuständigen Integrations-/Migrations- bzw. Flüchtlingsberatungsstelle zu suchen, da ggf. noch weitere Aspekte zur Bewertung der Gesamtsituation eine bedeutende Rolle spielen werden. Dabei ist auch die Rechtslage zu beachten: Schulen dürfen bekanntlich Daten von Schülern gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben.

Adressen von Migrations- bzw. Flüchtlingsberatungsstellen sowie die „Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes“ vom 07.07.2011 finden Sie unter nachfolgenden Internetadressen:

www.nds-fluerat.org oder www.lag-fw-nds.de.

Diesem Schreiben liegt ein Informationsflyer für potenziell Betroffene bei. Weitere Exemplare sind abzurufen unter verwaltung@nds-fluerat.org oder info@lag-fw-nds.de.

Im Interesse langjährig geduldeter Flüchtlinge danken wir herzlich im Voraus für Ihre Unterstützung und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Künkel
Vorsitzender
Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege in Nds. e. V.



Kai Weber
Geschäftsführer
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Anlage